

# HIER GILT DIE 3G-REGEL!

Geimpft.  
Genesen.  
Getestet.



Liebe Mitglieder, liebe Gäste,

die neue **Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) des Landes Hessen** vom 17. August und das eingerichtete **Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen** haben auch Auswirkungen auf den Tennissport. Wir haben die wichtigsten Regelungen hier zusammengefasst.

**Wir bitten Euch, diesen Regelungen im Sinne des KTC Bad Wilhelmshöhe 1896 und in Eurem eigenen Interesse nachzukommen.**

Wer zur eigenen Sicherheit zusätzlich noch die Kontaktverfolgung nutzen möchte, kann sich über die QR-Codes in den Aushängen an- und abmelden.

## 7-Tages-Inzidenz > 35 (innerhalb der letzten 7 Tage)

- ➔ Der Einlass in die Innenräume von Sportstätten (also auch Tennishallen) ist **nur mit Negativnachweis (3G-Regel = geimpft – genesen – getestet)** gestattet.
- ➔ Für Innenräume von Vereinsheimen und Clubhäusern trifft dasselbe zu.

## 7-Tages-Inzidenz > 50 (innerhalb der letzten 7 Tage)

- ➔ Generelle Pflicht zum Tragen medizinischer Masken in Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.
- ➔ Es gilt eine Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene).

## 7-Tages-Inzidenz > 100 (innerhalb der letzten 7 Tage)

- ➔ **Der Einlass auf die Außenflächen von Sportstätten (also auch Tennisplätze im Freien) ist nur mit Negativnachweis gestattet.**
- ➔ Der Einlass in die Außengastronomie ist nur für Gäste mit Negativnachweis gestattet. Das gilt auch für den Außenbereich von Sportanlagen (z.B. Terrasse von Tennisclubs).
- ➔ **Der Einlass zu Sportveranstaltungen (auch im Freien), also auch Medenspiele, ist nur mit Negativnachweis gestattet.** Es gilt eine Teilnehmerbegrenzung auf 200 Personen im Freien und 100 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene).
- ➔ Im öffentlichen Raum greift eine allgemeine Kontaktregel. Maximal zehn Personen aus verschiedenen Hausständen dürfen im öffentlichen Raum zusammen Sport treiben. Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie Genesene und vollständig Geimpfte zählen bei der Beschränkung auf maximal zehn Personen nicht mit.

Diese Regelungen gelten vorerst bis einschließlich **16. September 2021**.



## FAQs

zur neuen Coronavirus-Schutzverordnung vom 19. August

### Gilt die 3G-Regel auch für die Benutzung von Umkleiden oder Duschen, wenn die eigentliche Sportausübung im Freien stattfindet?



Für die Nutzung von Innenräumen in Vereinsheimen, wie Umkleiden und Toiletten gilt ebenfalls die 3G-Regel. Ausnahme könnte hier lediglich ein Einzelner sein der z.B. während des Trainingsbetriebs die Toilette aufsuchen muss, solange er sich an die AHA-Regelungen hält (gilt erst ab einer 7-Tages-Inzidenz von über 35).

### Gilt die 3G-Regel auch für Trainer/innen und Übungsleitende?



Die 3G-Regel gilt ohne Ausnahme für alle Trainer/innen und Übungsleitenden. In der Coronavirus-Schutzverordnung heißt es (§ 13.3f): Lehrkräfte müssen über einen Nachweis verfügen, dass man vollständig geimpft bzw. genesen ist oder dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt (gilt erst ab einer 7-Tages-Inzidenz von über 35).

### Kinder und Jugendliche hatten meist noch nicht die Gelegenheit, sich impfen zu lassen. Müssen die Tennisschüler\*innen dennoch immer einen negativen Test nachweisen?



Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies grundsätzlich für Kinder ab 6 Jahren. Die Schnelltests, die Schüler\*innen mehrmals in der Woche durchführen müssen, werden in Zukunft auch außerhalb der Schule gelten. Dazu sollen Testhefte zur Verfügung gestellt werden, in denen die Lehrkräfte die Durchführung der Tests bestätigen. Diese gelten dann (bis zu 72 Stunden) auch als Negativnachweis für den Sportbetrieb.

### Wer kontrolliert den ab einer gewissen Inzidenz geforderten Negativnachweis, bevor ein Training oder ein Spiel stattfindet?



Grundsätzlich ist der Sportstättenbetreiber für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich. Dies ist im Regelfall der Organisator von Sportkursen oder der jeweilige Verein. Im alltäglichen Trainingsbetrieb ist es empfehlenswert, dass die Übungsleiter\*innen die Kontrolle übernehmen. Im Wettkampfbetrieb können das bspw. die Turnierveranstalter\*innen bzw. Mannschaftsführer\*innen kontrollieren.

### In unserem Landkreis gilt die 3G-Regel für Tennishallen. Was passiert, wenn ein Medenspiel wegen Regen nun in die Halle verlegt werden muss und ein\*e Spieler\*in keinen Negativnachweis vorlegen kann, da für das Spielen draußen keiner benötigt wurde?



Das Führen eines Negativnachweise in Sporthallen ist vom Land Hessen gesetzlich angeordnet, sobald eine 7-Tages-Inzidenz von über 35 (innerhalb der letzten 7 Tage) im Landkreis vorliegt. Kann ein\*e Spieler\*in dieser gesetzlichen Pflicht nicht nachkommen, ist ihm\*ihr kein Zutritt in eine Sporthalle erlaubt. Das Spiel geht dann automatisch an den Gegner.

Als Negativnachweis reicht bereits ein negativer Selbsttest, der vor Zeugen durchgeführt wird, aus. Die Kontrolle des Negativnachweises kann dann auch durch die Mannschaftsführer vorgenommen werden. Für Jugendliche reichen die in den Schulen regelmäßig durchgeführten Testungen für den außerschulischen Sport – also auch für die Medenrunde – als Negativnachweis aus.

### Was passiert mit der Medenrunde, sobald unser Landkreis die letzte Stufe (Inzidenz > 100) erreicht? Sind dann nur noch geimpfte, genesene und getestete Spieler\*innen spielberechtigt?



Erreicht ein Landkreis die letzte Stufe des Eskalationsstufenplans, sieht der Gesetzgeber vor, dass auch für alle Außenflächen von Sportanlagen das Führen eines Negativnachweises verpflichtend ist. Auch hier gilt daher: Spieler\*innen, die dieser gesetzlichen Pflicht nicht nachkommen können, ist der Zugang zu einer Tennisanlage nicht gestattet. Für den entsprechenden Wettkampftag sind diese Spieler\*innen dann nicht spielberechtigt.